



**Wassergenossenschaft Kuchl**

Körperschaft mit öffentlichem Recht

5431 Kuchl Markt 39 Tel. & Fax: 06244-20264

Wassergen.Kuchl@sbg.at www.wassergenossenschaft.at

# **SATZUNGEN DER WASSERGENOSSENSCHAFT KUCHL**



**Bankverbindungen:**

Raiffeisenkasse Kuchl | Kto. Nr. 1107-2 | BLZ 35 029 | IBAN: AT57 3502 9000 0001 1072 | BIC: RVSAAT25029  
Salzburger Sparkasse | Kto. Nr. 6309130113 | BLZ 20404 | IBAN: AT76 2040 4063 0913 0113 | BIC: SBGSAT 25

UID-Nr.: ATU 33999206

# WASSERGENOSSENSCHAFT Kuchl

Körperschaft mit öffentlichem Recht Markt 39 A-5431 Kuchl

## SATZUNGEN DER WASSERGENOSSENSCHAFT KUCHL

### § 1 Name, Sitz und Zweck

Die Wassergenossenschaft Kuchl wurde aufgrund freier Vereinbarungen der daran Beteiligten nach den bezughabenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes gegründet, hat ihren Sitz in der Marktgemeinde Kuchl und bezweckt die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb einer genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der Liegenschaften, Anlagen und Objekte der Genossenschaftsmitglieder mit Trink- und Nutzwasser.

### § 2 Rechtspersönlichkeit

Die Wassergenossenschaft Kuchl ist im Anhang A zum Wasserbuch des politischen Bezirkes Hallein unter Postzahl A-32 intabuliert und besitzt kraft wasserrechtsbehördlichem Anerkennungsbescheid Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Wassergenossenschaft Kuchl sind die freiwillig beigetretenen oder durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zum Beitritt verpflichteten jeweiligen grundbücherlichen Eigentümer von Liegenschaften und Objekten sowie von Anlagen in den vom Hauptversorgungsnetz erfassten Bereich im gesamten Gemeindegebiet von Kuchl.

(2) Im Einvernehmen mit der Genossenschaft können Liegenschaften, Objekte und Anlagen, welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegen, auch nachträglich auf Antrag des Eigentümers einbezogen werden, wenn sich der Antragsteller mit den in der Wasserleitungsordnung und der Satzung enthaltenen Bestimmungen einverstanden erklärt. Sofern die Einbeziehung eine Erweiterung des Hauptversorgungsnetzes erfordert, hat der Antragsteller die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen entsprechend der vom Ausschuss festgesetzten Höhe zu tragen.

(3) Die Genossenschaft ist zur antragsgemäßen Aufnahme nur verpflichtet, wenn durch die Einbeziehung der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, dem Antragswerber wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen und der Antragwerber die Bedingungen der Genossenschaft hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder anerkennt. Zu den bisherigen Aufwendungen hat der Antragsteller einen entsprechenden Beitrag zu leisten, dessen Höhe vom Ausschuss festgesetzt wird.

(4) Einzelne Liegenschaften und Anlagen können im Einvernehmen mit der Genossenschaft auf Antrag wieder ausgeschieden werden, wenn der Genossenschaft hierdurch keine wesentlichen Nachteile entstehen und dem Mitglied der erhoffte Erfolg durch seine Mitgliedschaft nicht zuteil wurde. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die allenfalls errichteten Anlageteile, sofern diese von der Genossenschaft nicht benötigt werden, auf seine Kosten zu entfernen. Ein Anspruch auf Übernahme besonderer Einrichtungen durch die Genossenschaft besteht nicht und steht dem ausscheidenden Mitglied bei bereits hergestelltem Anschluss kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Anschlussgebühren und Beiträge zu. Das Ausscheiden wird erst nach gänzlicher Erfüllung der gegenüber dem Ausscheidenden bestehenden Forderungen der Genossenschaft rechtswirksam.

(5) Die Genossenschaft ist berechtigt, die Ausscheidung einzelner Liegenschaften oder Anlagen bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen, wenn der Genossenschaft aus deren weiterer Teilnahme ein wesentlicher Nachteil erwächst oder das Genossenschaftsmitglied trotz zweimaliger Aufforderung sowie Androhung des Ausschlusses den Anordnungen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt.

(6) Beabsichtigte Ausscheidungen von Liegenschaften oder Anlagen sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese erforderlichen Verfügungen hinsichtlich der Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen sowie zur Sicherstellung der Interessen der Genossenschaftsgläubiger sowie der öffentlichen Interessen bei Förderungen durch öffentliche Mittel treffen kann.

(7) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zu weiteren Beitragsleistungen erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung der einbezogenen Liegenschaft oder Anlage und haftet der jeweilige Eigentümer mit dem Vorbesitzer zur ungeteilten Hand auch für die vor dem Eigentumsübergang entstandenen Forderungen der Genossenschaft. Allfällige Regressansprüche gegenüber dem Vorbesitzer werden hierdurch nicht berührt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder**

(1) Die Mitglieder der Wassergenossenschaft sind berechtigt, aus der genossenschaftlichen Wasserleitung nach Maßgabe der hierfür in der einen Anhang zu den Satzungen darstellenden Wasserleitungsordnung enthaltenen Bedingungen sowie der allenfalls getroffenen Sondervereinbarungen für den eigenen Gebrauch Trink- und Nutzwasser zu entnehmen und an der Verwaltung der Genossenschaft entsprechend den diesbezüglichen Satzungsbestimmungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend den bezughabenden Bestimmungen der Satzungen zu den Kosten der Errichtung, Instandhaltung und des Betriebes der

genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage beizutragen und die vorgeschriebenen Beiträge ohne Verzug zu entrichten.

(3) Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft gegenüber Dritten im Verhältnis ihrer Genossenschaftsanteile. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, ausgenommen bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gemäß § 10 (4) der Satzungen, die Wahl zum Ausschussmitglied sowie zum Mitglied des Schlichtungsausschusses und zum Rechnungsprüfer anzunehmen.

(5) Die Mitglieder haben die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern und den Anordnungen der Organe der Genossenschaft ohne Verzug Folge zu leisten. Sie sind insbesondere verhalten, Änderungen im Eigentum der Genossenschaft unverzüglich bekanntzugeben und den Erwerber auf die mit der Liegenschaft oder Anlage verbundene Mitgliedschaft und die daraus entspringenden Rechte und Pflichten hinzuweisen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Organen der Wassergenossenschaft beziehungsweise den von der Genossenschaft Beauftragten das Betreten ihrer Liegenschaften, Bauwerke und Anlagen insoweit zu gestatten, als dies zur Beaufsichtigung, Überprüfung und Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen erforderlich ist und haben den Organen der Genossenschaft die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Stehen Liegenschaften oder Anlagen im Eigentum mehrerer Miteigentümer (wie zum Beispiel Wohnungseigentum), so sind die Miteigentümer auf Aufforderung durch die Genossenschaft verpflichtet, innerhalb einer höchstens vierwöchigen Frist aus ihrem Kreis einen Bevollmächtigten namhaft zu machen, welcher alle Miteigentümer gegenüber der Genossenschaft vertritt.

Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die Genossenschaft berechtigt, aus dem Kreis der Miteigentümer eine Person mit der Wirkung auszuwählen, dass Zustellungen an diese als für alle Miteigentümer vollzogen gelten. Der Name ist allen Miteigentümern bekanntzugeben.

## **§ 5 Aufbringung der finanziellen Mittel, Genossenschaftsanteil**

(1) Die zur Errichtung, Erweiterung und Instandhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage sowie zur Verwaltung der Genossenschaft erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht

1. durch Leistungen der Mitglieder in Form von Barzahlungen
2. durch Aufnahme von Darlehen
3. durch Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen

(2) Die Leistungen der Mitglieder bestehen aus

1. der Anschlussgebühr laut geltendem Tarif für neu zu errichtende und erweiternde Objekte
2. dem besonderen Herstellungskostenbeitrag
3. den besonderen Beiträgen nachträglich hinzukommender Mitglieder zu den bisherigen Aufwendungen der Genossenschaft

#### 4. dem Wasserzins und der Wasserzählergebühr

(3) Die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen gedeckten Kosten der Genossenschaft werden auf die einzelnen Mitglieder im Verhältnis ihrer Genossenschaftsanteile aufgeteilt.

(4) Die Genossenschaftsanteile und der Maßstab für die Aufteilung der Kosten sowie die Ausübung des Stimmrechtes werden derart ermittelt, dass jedem Mitglied pro angefangene 500 Kubikmeter Wasserverbrauch in dem der Genossenschaftsversammlung vorhergehenden Verrechnungsjahr, das ist der Zeitraum zwischen zwei Wasserablesungen, ein Genossenschaftsanteil zukommt.

(5) Der Wasserzins dient zur Deckung der laufenden Erfordernisse der Genossenschaft und wird seine Höhe auf Vorschlag des Ausschusses entsprechend den vorhersehbaren Aufwendungen von der Genossenschaftsversammlung längstens auf einen Zeitraum von drei Jahren festgesetzt. Hierbei ist auf die Kostendeckung für den vorhersehbaren Aufwand sowie die Bildung von Rücklagen Bedacht zu nehmen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Wasserzins binnen vierzehn Tagen ab Vorschreibung auf das Genossenschaftskonto spesen- und abzugsfrei einzuzahlen. Die Aufrechnung von Forderungen gegen die Genossenschaft ist ausgeschlossen. Bei nicht zeitgerechter Entrichtung des Wasserzinses ist die Genossenschaft zur Verrechnung von Mahnspesen und Verzugszinsen im Ausmaß der jeweiligen Höhe der Bankspesen berechtigt. Gleiches gilt auch hinsichtlich der sonst an die Genossenschaft zu erbringenden Geldleistungen. Die Eintreibung rückständiger Genossenschaftsbeiträge sowie der Mahnspesen und Verzugszinsen erfolgt nach erfolglosem Verstreichen einer zwei Wochen nicht unterschreitenden Nachfrist durch Ausstellung eines Rückstandsausweises. Dieser ist vom Obmann mit der Bestätigung, dass er keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug unterliegt, zu unterfertigen und ist die Eintreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes auf Kosten des säumigen Genossenschaftsmitgliedes zu veranlassen. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Rückstandsausweises sind von Verpflichteten binnen einer Woche bei der Genossenschaft einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Bei wiederholter Säumigkeit des Genossenschaftsmitgliedes bzw. Aussichtslosigkeit der Eintreibung ist die Genossenschaft nach vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt, die Wasserlieferung bis zur Begleichung der ausständigen Beträge einzustellen. Dem Genossenschaftsmitglied steht diesfalls kein Anspruch auf Schadenersatz wegen unterlassener Wasserlieferung zu. Die Einstellung der Wasserlieferung ist dem Betroffenen sowie der Gemeinde zuvor bekanntzugeben.

#### **§ 6 Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Ausschuss
3. der Obmann

## **§ 7 Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung**

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung fallen

1. die Wahl des Ausschusses und der Rechnungsprüfer
2. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen und des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten
3. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss sowie die Entlastung des Ausschusses und des Obmannes
4. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
5. die Beschlussfassung über die Erweiterung des Versorgungsgebietes sowie die wesentliche Änderung der genossenschaftlichen Anlagen unter Berücksichtigung allfälliger Aufträge der Wasserrechtsbehörde
6. die Festlegung der Grundsätze über den Betrieb der genossenschaftlichen Anlage in einer Wasserleitungsordnung sowie die Festsetzung der Höhe des Wasserzinses und der Wasserzählergebühr (Tarif)
7. die Festsetzung der von neu eintretenden Mitgliedern zu leistenden Beiträge zu den bisher getätigten Aufwendungen der Genossenschaft (Anschlussgebühr)
8. die Beschlussfassung über alle Maßnahmen, die einen im Jahresvoranschlag nicht vorgesehenen Aufwand erfordern und den notwendigen Instandhaltungsrahmen überschreiten
9. die Entgegennahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Ausschusses nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer
10. die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft

## **§ 8 Einberufung der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung wird nach Erfordernis, jährlich jedoch mindestens einmal im ersten Halbjahr vom Obmann einberufen. In der jährlichen Genossenschaftsversammlung ist die Beschlussfassung über den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr sowie die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr durchzuführen.

(2) In wichtigen Fällen hat der Obmann die Genossenschaftsversammlung dann einzuberufen, wenn dies die Hälfte der Ausschussmitglieder oder Mitglieder, denen mindestens ein Drittel aller in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt, verlangt. Die Einberufung der außerordentlichen Genossenschaftsversammlung hat durch den Obmann bzw. bei dessen Verhinderung durch den Obmannstellvertreter ohne Verzug, spätestens aber binnen eines Monats nach Einbringung des Antrages zu erfolgen.

(3) Die Genossenschaftsversammlung wird in der Gemeinde Kuchl abgehalten. Sofern kein geeigneter Verhandlungssaal zur Verfügung steht, kann der Ausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder die Abhaltung in einer an das Gemeindegebiet angrenzenden Gemeinde beschließen.

(4) Die Einberufung der Genossenschaftsversammlung kann schriftlich oder mündlich durch Einladung aller Mitglieder erfolgen. Die Einladung hat Datum, Uhrzeit und Ort sowie die in der Versammlung vorgesehene Tagesordnung und den Hinweis auf die im § 10 (3) der Satzungen statuierten Folgen der Nichtteilnahme und die Möglichkeit der Bevollmächtigung eines anderen Genossenschaftsmitgliedes zu enthalten.

(5) Die schriftliche Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin an die Post zur Zustellung zu übergeben. Die Verständigung gilt mit der Übergabe der Einladung an die Post als vollzogen.

(6) An Ehegatten, welche gemeinsam Eigentümer einer einbezogenen Liegenschaft oder Anlage sind, genügt die Zusendung einer gemeinsamen Einladung, sofern nicht einer der Ehegatten bei der Genossenschaft ausdrücklich die getrennte Ladung beantragt hat. Bei Liegenschaften, die im Eigentum mehrerer Mitbesitzer stehen, genügt die Übersendung der Einladung an den von diesen auf Aufforderung der Genossenschaft namhaft gemachten oder von der Genossenschaft bestimmten und den Miteigentümern bekanntgegebenen gemeinsamen Vertreter.

(7) Die mündliche Einladung hat durch persönliche Verständigung aller Mitglieder und unterschriebener Bestätigung durch diese in einer Verständigungsliste zu erfolgen. Die Anberaumung der Genossenschaftsversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an der Amtstafel der Gemeinde Kuchl durch Anschlag der Einladung kundzumachen. In wichtigen Fällen kann der Ausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder die Verständigung aller oder einzelner Mitglieder gegen Zustellnachweis beschließen.

(8) Bei einer Genossenschaftsversammlung, in welcher die Auflösung der Genossenschaft beschlossen werden soll, ist die Einladung jedenfalls gegen Zustellnachweis an alle Mitglieder, die Aufsichtsbehörde sowie die Gemeinde zuzustellen und sind darin Angaben über die Gründe der Auflösung sowie die künftige Versorgung der Mitglieder mit Wasser anzuführen.

## **§ 9 Beschlussfassung in der Genossenschaftsversammlung**

(1) In einer Genossenschaftsversammlung, der eine satzungsgemäße Einberufung nicht zugrundeliegt, gefasste Beschlüsse sind nichtig.

(2) Stimmberechtigt sind in der Genossenschaftsversammlung nur eigenberechtigte Mitglieder. Nicht eigenberechtigte Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch die zu deren satzungsgemäßer Vertretung nach außen berufenen Organe aus.

(3) In der Genossenschaftsversammlung wird die Stimme jedes Genossenschaftsmitgliedes gleich der Anzahl der ihm zukommenden Genossenschaftsanteile (§ 5 (4) der Satzungen) gewertet. Bei gemeinsamer Zustellung an Ehegatten im Miteigentum ist eine Vertretungsvollmacht nicht erforderlich und kommt dem anwesenden Ehegatten der

gesamte Stimmanteil zu. Gleiches gilt für den von mehreren Miteigentümern gegenüber der Genossenschaft namhaft gemachten oder von der Genossenschaft bestimmten Vertreter.

(4) Mitglieder, die an der persönlichen Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung verhindert sind, können sich durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Das vertretende Genossenschaftsmitglied übt das Stimmrecht auf Gefahr des Bevollmächtigenden aus und ist mit einer schriftlichen Vollmacht, welche der Genossenschaft zu übergeben ist, auszustatten. Ein Genossenschaftsmitglied kann nur ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten. Bei Ehegatten im gemeinsamen Eigentum entfällt die Pflicht zur Vollmachtvorlage, sofern nicht getrennte Ladung beantragt wurde.

(5) Die entsprechend den Bestimmungen des § 8 der Satzungen der Wassergenossenschaft Kuchl ordnungsgemäß einberufene Genossenschaftsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder sofort beschlussfähig.

Auf diese Folge der Nichtteilnahme an der Genossenschaftsversammlung ist in jeder Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Abstimmung werden nur die Stimmen jener Mitglieder berücksichtigt, welche bis zum Abstimmungszeitpunkt, bei namentlichen Abstimmungen bis zur Aufrufung ihres Namens anwesend sind. Eine nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

(6) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Genossenschaftsversammlung mündlich.

(7) Die Genossenschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, nach dem Genossenschaftsanteil zu wertenden Stimmen. Einer qualifizierten Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln aller bei einer hierüber einberufenen Genossenschaftsversammlung anwesenden bzw. vertretenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen sowie des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und die Auflösung der Genossenschaft.

(8) Über den Verlauf jeder Genossenschaftsversammlung sowie die gefassten Beschlüsse und gestellten Anträge ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welcher alle wesentlichen Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu vermerken sind. Die Niederschrift ist durch den Obmann beziehungsweise den Vorsitzenden der Genossenschaftsversammlung und vom Protokollführer zu unterfertigen und im Genossenschaftsbuch zu hinterlegen. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen zu übermitteln. Bei Verweigerung der Unterfertigung durch den Obmann ist die Niederschrift durch drei Ausschussmitglieder zu unterfertigen. Auf diesen Umstand ist in einem Zusatz zur Niederschrift besonders hinzuweisen.

## **§ 10 Wahl des Ausschusses**

(1) Zur Leitung der Genossenschaft und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten, die nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind, wählt die Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch einfache Mehrheit aller in der hierüber einberufenen Versammlung abgegebenen Stimmen einen Ausschuss von 13 Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Einer mindestens 20 Prozent der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen umfassenden Minderheit ist auf

ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen. Der Antrag ist von der Minderheit bis spätestens zwei Wochen nach Abhaltung der Genossenschaftsversammlung beim Obmann einzubringen und hat Namen und Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Minderheitsvertreter sowie der auf die Minderheit entfallenden Stimmen zu enthalten. Die Verhältnismäßigkeit der Minderheitsvertretung wird nach dem Anteil der auf die Minderheit entfallenden Stimmen an den gesamten in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen berechnet, wobei jedem weiteren Minderheitsvertreter mindestens ein Dreizehntel aller in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommen muss.

(2) In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt und entsandt werden, die von der Entsendbarkeit in die Gemeindevertretung nicht ausgeschlossen sind.

(3) Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor Abhaltung der Genossenschaftsversammlung beim Obmann schriftlich einzubringen und müssen die Namen und Adressen der dreizehn vorgeschlagenen Ausschussmitglieder, zweier Ersatzmitglieder sowie zweier Rechnungsprüfer, welche nicht zugleich Ausschussmitglieder sein können und in keinem Geschäftsverhältnis zur Genossenschaft stehen dürfen, sowie die Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen enthalten. Zur Einbringung von Wahlvorschlägen ist jedes Mitglied des Ausschusses sowie jedes Mitglied, welches die Unterstützung des Wahlvorschlages durch mindestens 50 weitere Genossenschaftsanteile nachweisen kann, berechtigt. Der Nachweis über die erforderlichen Unterstützungserklärungen ist in Form einer Unterschriftenliste dem Wahlvorschlag beizulegen. Nicht den vorstehenden Bestimmungen oder den Bestimmungen der Satzungen entsprechend eingebrachte oder unvollständige Wahlvorschläge finden in der Genossenschaftsversammlung keine Berücksichtigung und werden keiner Abstimmung unterzogen. Die Wahlvorschläge sind bei Eröffnung der Genossenschaftsversammlung in der Reihenfolge ihres Einlangens zu verlautbaren und ist über jeden Wahlvorschlag gesondert abzustimmen.

(4) Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuss und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten unter Beachtung der Bestimmungen von Gesetz und Satzung verpflichtet. Die Wahl zum Ausschussmitglied darf nur ablehnen, wer außerhalb der Gemeinde Kuchl seinen ordentlichen Wohnsitz hat, über 60 Jahre alt ist oder für die Ablehnung wichtige persönliche Gründe geltend machen kann. Mitglieder des bisherigen Ausschusses können die Annahme der Wahl für die nächste Periode ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ausscheidende Ausschussmitglieder sind wieder wählbar.

(5) Sinkt die Zahl der Ausschussmitglieder unter fünf, ist eine Genossenschaftsversammlung zur Besetzung der erledigten Stellen einzuberufen. Bis zur Neubesetzung führen die verbleibenden Ausschussmitglieder die Geschäfte des Ausschusses weiter.

(6) Im Falle der Wahlanfechtung bleibt der in der letzten Genossenschaftsversammlung gewählte Ausschuss bis zur abschließenden Erledigung der Wahlanfechtung sowie rechtsgültigen Durchführung einer allenfalls erforderlichen Neuwahl im Amt und führt die laufenden Geschäfte der Genossenschaft im unbedingt erforderlichen Umfang weiter.

(7) Einwendungen gegen die Wahl des Ausschusses können nur durch Mitglieder der Wassergenossenschaft Kuchl erhoben werden. Die Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Abhaltung der zur Wahl des Ausschusses einberufenen Genossenschaftsversammlung unter Anführung der Anfechtungsgründe beim in der letzten Genossenschaftsversammlung gewählten Obmann einzubringen und von diesem sodann unverzüglich dem einzuberufenden Schlichtungsausschuss zur Entscheidung zuzuleiten.

(8) Die Satzungen der Wassergenossenschaft sind vor Durchführung der Wahl durch eine Woche beim Obmann oder der Geschäftsstelle der Genossenschaft aufzulegen und können die Genossenschaftsmitglieder während dieser Frist in der hierfür festgesetzten Zeit in die Satzungen Einsicht nehmen. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme sind in der Einladung anzuführen.

### **§ 11 Wirkungskreis des Ausschusses**

(1) Der Ausschuss ist zur Entscheidung in allen jenen Angelegenheiten der Genossenschaft berufen, die nicht durch die Satzungen der Genossenschaftsversammlung, dem Obmann, dem Schlichtungsausschuss oder den Rechnungsprüfern vorbehalten sind.

(2) In den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Wahl des Obmannes, Obmannstellvertreters, Schriftführers, Kassiers, Wassermeisters sowie der sonstigen Funktionsträger der Genossenschaft
- die Überwachung der Geschäftsführung des Obmannes
- die Aufsicht über die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage
- die Festsetzung der Verhandlungsgegenstände der Genossenschaftsversammlung
- die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Festsetzung der Leistungen der Genossenschaftsmitglieder
- die Kassen- und Rechnungsprüfung
- die Führung des Genossenschaftsbuches
- die Vorbereitung von Anträgen an die Genossenschaftsversammlung
- die Erstattung des Jahresberichtes an die Genossenschaftsversammlung
- die Neuaufnahme von Mitgliedern innerhalb des Genossenschaftsgebietes sowie die Festsetzung der von diesen zu entrichtenden besonderen Beiträge
- die Einbringung von Wahlvorschlägen
- die Aufforderung zur Namhaftmachung von Zustell- und Vertretungsbevollmächtigten bei Liegenschaften und Anlagen mit mehreren Eigentümern
- die Entscheidung über den Ort der Abhaltung der Genossenschaftsversammlung gemäß § 8 (3) der Satzungen
- die Anordnung und Vergabe von Aufträgen zur laufenden Instandhaltung und Wiederherstellung zerstörter oder schadhafter Anlageteile, soweit dies nicht zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung wegen Gefahr im Verzug unmittelbar durch den Obmann erfolgt
- die Bestellung von Hilfskräften zur Verwaltung der Genossenschaft und Ausführung der genossenschaftlichen Obliegenheiten, längstens jedoch auf die Funktionsdauer des Ausschusses
- die Anmietung erforderlicher Büro- und Lagerräume auf die Dauer der Funktionsperiode

des Ausschusses.

(3) Der Ausschuss ist ermächtigt, in außerordentlichen Fällen wie z.B. bei unvorhersehbaren Elementarereignissen die zur Wiederherstellung und Inbetriebhaltung der Wasserversorgungsanlage notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen auch dann anzuordnen, wenn diese den zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Rahmen übersteigen und im Voranschlag nicht vorgesehen sind sowie ein Beschluss der Genossenschaftsversammlung hierüber nicht vorliegt. Der Obmann hat jedoch über diese Maßnahmen der nächsten Genossenschaftsversammlung zwecks nachträglicher Genehmigung zu berichten.

(4) Der Ausschuss hat bis spätestens Ende Februar jeden Jahres einen Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr und einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen. Voranschlag und Rechnungsabschluss sind eine Woche vor Abhaltung der Genossenschaftsversammlung beim Obmann oder der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsichtnahme durch die Mitglieder während der hierfür festgesetzten Zeit aufzulegen. Zeit und Ort sind in der Einladung anzuführen.

(5) Den Mitgliedern des Ausschusses steht für ihre Tätigkeit ein Anspruch auf Ersatz der hiermit verbundenen Barauslagen und Reisekosten sowie eine Entschädigung für den mit der Ausübung der Funktion verbundenen und nachgewiesenen Zeitaufwand zu. Zur Festsetzung der Vergütung sind die in der Reisegebührenvorschrift, BGBl. 133/1955 i.d.g.F., sowie der Sitzungsgeldverordnung des Landes Salzburg, LGBl. 40/1975 i.d.g.F., angeführten Sätze mit der Maßgabe heranzuziehen, dass für die Mitglieder des Ausschusses der Tarif gemäß. § 2 (2) lit c LGBl. 40/1965 i.d.g.F. zur Anwendung gelangt. Der darüber hinausgehende Zeitaufwand für Tätigkeiten im Interesse der Genossenschaft wird entsprechend dem im Tarif festgesetzten Satz für Regiestunden abgegolten.

## **§ 12 Beschlussfassung des Ausschusses**

(1) Der Ausschuss versammelt sich auf Einberufung des Obmannes, bei dessen Verhinderung des Obmannstellvertreters, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Quartal. Eine Ausschusssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von fünf Ausschussmitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird. Ausschusssitzungen können schriftlich oder mündlich durch Verständigung aller Ausschussmitglieder einberufen werden. Die Verständigung hat – außer bei Gefahr im Verzuge – unter Bekanntgabe der wesentlichen Verhandlungsgegenstände spätestens drei Tage zuvor zu erfolgen.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder unter Anführung von Zeit und Ort der Sitzung verständigt worden sind und wenigstens zwei Drittel der Ausschussmitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend. Stimmenthaltungen sind außer bei begründeter persönlicher Befangenheit nicht zulässig.

(3) Ausschussmitglieder haben sich ihrer Stimme zu enthalten, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie oder eine Person,

die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, an der Sache beteiligt sind oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Das Vorliegen von Befangenheitsgründen ist dem Obmann bekanntzugeben und kann dieser das befangene Ausschussmitglied von der Teilnahme an der Beratung dieser Angelegenheit ausschließen.

(4) Über den Verlauf der Ausschusssitzungen, die behandelten Themen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welcher auch das Stimmverhältnis sowie die Namen der teilnehmenden Ausschussmitglieder zu vermerken sind. Der Obmann kann die namentliche Abstimmung und Festhaltung in der Niederschrift verlangen. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist seine von den Minderheitsbeschlüssen abweichende Meinung in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Obmann und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterfertigen. Im Falle der Verweigerung der Unterfertigung durch den Obmann ist die Niederschrift durch drei Ausschussmitglieder zu unterfertigen und ist in einem Zusatz zur Niederschrift auf diesen Umstand hinzuweisen.

### **§ 13 Wahl des Obmannes sowie der Funktionsträger des Ausschusses**

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte unter Beachtung der hierfür im § 16 der Satzungen angeführten Grundsätze durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Mehrheit Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer, Kassier, Wassermeister sowie deren Stellvertreter und weitere besondere Funktionäre der Genossenschaft.

### **§ 14 Wirkungskreis des Obmannes**

(1) Der Obmann ist das Vollzugsorgan der Genossenschaft und besorgt die ihm übertragenen Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und des Ausschusses. Zur Besorgung der Aufgaben kann sich der Obmann einer oder mehrerer Hilfskräfte auf Rechnung der Genossenschaft bedienen. Über Anzahl und Entlohnung der Hilfskräfte, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen, entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Obmann beruft die Genossenschaftsversammlung und die Ausschusssitzungen ein, führt den Vorsitz, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, leitet die Wahlen und Verhandlungen und übt die Sitzungspolizei aus. Er erstattet die Berichte über das Ergebnis der Genossenschaftsversammlung sowie der Wahlen an die Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde.

(3) Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen.

(4) Der Obmann zeichnet für die Genossenschaft in der Weise, dass er unter den Namen der Genossenschaft seinen Funktionstitel sowie seine Unterschrift setzt. Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, müssen überdies von einem zweiten Ausschussmitglied mitunterfertigt werden.

(5) Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch den Obmannstellvertreter vertreten. Sind beide verhindert, erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben des Obmannes durch das an Jahren älteste handlungsfähige Ausschussmitglied.

(6) Der Kassier steht unter verantwortlicher Kontrolle des Obmannes, nimmt über dessen Anweisung Zahlungen in Empfang und vollzieht aufgrund der vom Obmann gefertigten Anweisungen die Auszahlungen. Hierzu kann sich der Kassier auch einer vom Ausschuss zu bestellenden Hilfskraft auf Kosten der Genossenschaft bedienen, welche die Verrechnung unter seiner verantwortlichen Leitung führt. Für die zur ordnungsgemäßen Buchführung erforderliche Ausstattung und Ausbildung hat der Ausschuss Sorge zu tragen. Der Kassier verwaltet unter Leitung des Obmannes das Genossenschaftsvermögen und kann vom Ausschuss zur Tätigkeit von Abbuchungen und Entgegennahme von Zahlungen bis zu einer bestimmten Höhe ermächtigt werden. Sämtliche Ein- und Auszahlungsbelege sind vom Kassier auf deren sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen und gegenzuzeichnen.

(7) In der Genossenschaftsversammlung hat der Kassier über den Vermögensstand der Genossenschaft Bericht zu erstatten.

## **§ 15 Rechnungsprüfer**

(1) Zur Kontrolle der Gebarung der Genossenschaft werden durch die Genossenschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen in der zur Wahl des Ausschusses einberufenen Genossenschaftsversammlung auf die Funktionsdauer des Ausschusses zwei Rechnungsprüfer, welche Mitglieder der Genossenschaft sein müssen, gewählt.

(2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Ausschusses sein und zur Genossenschaft in keinem Geschäftsverhältnis stehen. Ebenso dürfen sie in keinem Verwandtschaftsverhältnis zum Obmann oder Kassier stehen. Sie müssen eigenberechtigt sein und dürfen nicht von der Entsendbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossen sein und sollen über die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Kenntnisse verfügen.

(3) Die Rechnungsprüfer prüfen aufgrund der Rechnungsbelege die Jahresrechnung und den Kassenstand und erstatten hierüber der Genossenschaftsversammlung schriftlich Bericht. Den Rechnungsprüfern sind die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte durch den Obmann sowie den Kassier zu erteilen. Die Rechnungsprüfer sind wieder wählbar.

## **§ 16 Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung**

(1) Der bis spätestens Ende Februar durch den Ausschuss zu erstellende Entwurf des Jahresvoranschlages ist der Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. In den Entwurf sind alle im Laufe des bevorstehenden Geschäftsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung der im vorhergehenden Geschäftsjahr und der im laufenden Geschäftsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.

(2) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, sind ungekürzt zu veranschlagen.

(3) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen abzugleichen, wobei auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten und die entsprechenden Anträge an die Genossenschaftsversammlung zu stellen.

(4) Der Jahresrechnungsabschluss hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Er ist vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen und den Rechnungsprüfern zur Erstellung des Prüfberichtes vorzulegen.

(5) Kann die Genossenschaftsversammlung den Jahresabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat der Obmann die Gründe für die Verweigerung der Entlastung festzustellen und in der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung festzuhalten. Gleichzeitig sind die zur Behebung der obwaltenden Anstände erforderlichen Anordnungen zu beschließen.

(6) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung eines Berichtes der Rechnungsprüfer hat der Ausschuss den Jahresrechnungsabschluss mit allen Belegen der Genossenschaftsversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 17 Gemeinsame Bestimmungen über die Wahlen**

(1) Die Wahlen zum Ausschuss werden in der hierüber einberufenen Genossenschaftsversammlung mündlich durchgeführt. Die teilnehmenden Genossenschaftsmitglieder sind in einer Anwesenheitsliste namentlich zu vermerken. Über die satzungsgemäß eingebrachten Wahlvorschläge wird in der Weise abgestimmt, dass jeder vollständige Wahlvorschlag einer gesonderten Abstimmung unterzogen wird. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen herangezogen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(2) In der der Wahl zugrundeliegenden Anwesenheitsliste sind jedenfalls die Gesamtpunkte der bei der Versammlung anwesenden bzw. vertretenen Stimmen sowie die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Ja- und Nein-Stimmen sowie Stimmenthaltungen zu vermerken. Der Wahlakt ist bei der Genossenschaft aufzubewahren. Er ist dem Schlichtungsausschuss sowie der Aufsichtsbehörde auf deren Verlangen zur Entscheidung über Wahlanfechtungen vorzulegen.

(3) Die Wahl des Obmannes und der Funktionsträger des Ausschusses erfolgt nach Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses der Genossenschaftsversammlung unter Leitung des an Jahren ältesten gewählten Ausschussmitgliedes mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Mehrheit der dreizehn Ausschussmitglieder. Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis der Wahlen ist vom Obmann der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

(4) Das Ergebnis der Wahl zum Ausschuss ist vom Wahlleiter womöglich in der Genossenschaftsversammlung, spätestens eine Woche nach deren Abhaltung den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Geeignet ist hierfür jedenfalls der Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Kuchl und ist hierauf bei Schluss der Genossenschaftsversammlung durch den Wahlleiter hinzuweisen. Die Wahl der Funktionsträger des neu gewählten Ausschusses ist unmittelbar nach Feststellung des Ergebnisses der Wahl, längstens aber eine Woche danach durch den Wahlleiter unter Verständigung der gewählten Ausschussmitglieder einzuberufen. Die gewählten Ausschussmitglieder haben anschließend innerhalb von einer Woche die Wahlen der Funktionsträger unter Leitung des an Jahren ältesten gewählten Ausschussmitgliedes durchzuführen und das Ergebnis der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde im Wege des gewählten Obmannes bekanntzugeben. Die Zusammensetzung des Ausschusses sowie die auf die Mitglieder entfallenden Funktionen sind an der Amtstafel der Marktgemeinde Kuchl durch 2 Wochen nach Abhaltung der Wahl anzuschlagen.

(5) Nach Durchführung der Wahl hat der bisherige Obmann alle Genossenschaftsunterlagen dem neu gewählten Obmann gegen Bestätigung binnen dreier Tage vollständig und geordnet zu übergeben.

Der gewählte Obmann hat die Übernahme unter Anführung der wesentlichen Unterlagen sowie der Kontostände nach Überprüfung zu bestätigen und ist dem neuen Obmann die Verfügungsgewalt über die Konten der Genossenschaft zu übertragen.

(6) Anfechtungen der Wahl zum Ausschuss können durch ein Genossenschaftsmitglied binnen zweier Wochen nach Anschlag des Ergebnisses der Wahl des Ausschusses an der Amtstafel der Gemeinde Kuchl beim Obmann unter Anführung der Anfechtungsgründe schriftlich eingebracht werden. Der Obmann hat die Wahlanfechtung unverzüglich an den Ausschuss weiterzuleiten und für die Bildung und Einberufung des Schlichtungsausschusses gemäß § 20 der Satzungen binnen zweier Wochen Sorge zu tragen. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Wahlanfechtung bleiben die in der letzten Genossenschaftsversammlung gewählten Ausschussmitglieder im Amt und führen die notwendigen Geschäfte der Genossenschaft weiter.

Von jeder Wahlanfechtung ist unverzüglich die Aufsichtsbehörde zu verständigen, ebenso vom Ergebnis des Schlichtungsverfahrens.

(7) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Wahlvorschlägen, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Wird der Wahlanfechtung stattgegeben und die Wahl für ungültig erklärt, gelten die bis zur endgültigen Entscheidung vom Ausschuss im Einklang mit den Satzungen gesetzten Maßnahmen als rechtswirksame Handlungen der Genossenschaft weiter. Alle Beschlüsse des Ausschusses mit finanziellen Auswirkungen sind jedoch vor Vollzug der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und deren Zustimmung einzuholen. Ausgenommen hiervon sind die zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung und der Instandhaltung der Anlagen erforderlichen Maßnahmen bis zu der im letzten Jahresvoranschlag vorgesehenen Höhe.

(9) Bei Antrag der Minderheit auf Einräumung einer verhältnismäßigen Vertretung im Ausschuss entscheidet die einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder, welches Mitglied seine Stelle abzutreten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los zwischen jenen Ausschussmitgliedern, auf die die gleiche Stimmzahl entfallen ist.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

(1) Anträge auf Änderung der Satzungen sowie des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten können von zwei Ausschussmitgliedern sowie von Genossenschaftsmitgliedern, denen mindestens ein Drittel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt, schriftlich beim Obmann eingebracht werden. Der Antrag hat die angestrebte Neufassung sowie eine Begründung der beantragten Änderungen zu enthalten und ist vom Obmann an die Genossenschaftsversammlung, welche über den Antrag in ihrer nächsten Sitzung zu entscheiden hat, weiterzuleiten. Der Genossenschaftsversammlung kann eine Stellungnahme des Ausschusses zum gestellten Antrag bekanntgegeben werden.

(2) Änderungen der Satzungen sowie des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und Ausübung des Stimmrechts bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Genossenschaftsversammlung anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Wird die Abstimmung durch Umlaufbeschluss vorgenommen, sind zur Änderung zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder der Genossenschaft erforderlich. Die Änderungen sind unter Anschluss des Abstimmungsergebnisses sowie der Niederschrift über die Durchführung der Abstimmung der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben und werden erst nach deren Genehmigung wirksam.

## **§ 19 Notstandsmaßnahmen**

(1) Der Ausschuss, bei Gefahr im Verzuge der Obmann oder sein Stellvertreter sowie der Wassermeister, kann bei Auftreten schwerer Gebrechen sowie akuter Wasserknappheit Verfügungen hinsichtlich des Wasserverbrauches sowie der Belieferung mit Wasser treffen und diese vorübergehend einschränken oder unterbrechen. Hierbei ist auf die wirtschaftlichen Erfordernisse der Mitglieder weitestgehend Rücksicht zu nehmen. Eine Entschädigung steht in diesen Fällen den Mitgliedern nicht zu. Von diesen Verfügungen ist unverzüglich die Wasserrechtsbehörde und der Bürgermeister der Gemeinde Kuchl zu verständigen und ist für die ortsübliche Kundmachung und den Anschlag der Verfügung an der Amtstafel der Gemeinde Sorge zu tragen. Nach Wegfall des Grundes für die Verfügung sind die angeordneten Beschränkungen umgehend aufzuheben.

(2) Bei im Zuge von Wasseruntersuchungen festgestellten Beeinträchtigungen der einwandfreien Trinkwasserqualität hat der Obmann unverzüglich für die Verständigung der betroffenen Wasserbenützer von den zur Verhinderung einer Gesundheitsgefährdung erforderlichen Maßnahmen sowie dem Erfordernis der Kennzeichnung allgemein zugänglicher Ausläufe mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ in Kenntnis zu setzen und die weiteren Weisungen der Wasserrechtsbehörde einzuholen. Überdies ist unverzüglich der Sprengelarzt zu verständigen und sind dessen Anweisungen bis zur Anordnung von Maßnahmen durch die Behörden zu befolgen.

## **§ 20 Genossenschaftsbuch**

(1) Bei der Genossenschaft ist unter verantwortlicher Leitung des Schriftführers ein Genossenschaftsbuch zu führen, in welchem alle die Genossenschaft betreffenden Bescheide der Behörden, die zugehörigen Pläne und Beschreibungen, die Niederschriften über Genossenschaftsversammlungen und Ausschusssitzungen, Wahlen und deren Ergebnisse, Unterlagen über gewährte Förderungen der öffentlichen Hand, ein jeweils dem zuletzt ermittelten Stand entsprechendes Mitglieder- und Genossenschaftsanteilverzeichnis mit Anführung der in die Genossenschaft einbezogenen Liegenschaften, Objekte und Anlagen, die Wasserleitungsordnung, die Satzungen und alle sonstigen für die Genossenschaft rechtserheblichen Urkunden und Verträge zu hinterlegen sind.

(2) Das Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder und der einbezogenen Liegenschaften, Objekte und Anlagen ist unter Anführung des jeweiligen zuletzt ermittelten Genossenschaftsanteiles auf dem aktuellen Stand zu halten und vor jeder Einberufung der Genossenschaftsversammlung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit hin durch den Ausschuss zu überprüfen. Die Nachführung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen und sind Änderungen im Mitgliedsstand der Wasserbuchbehörde bekanntzugeben.

(3) Die Pläne über die Anlagen der Genossenschaft können auch beim Wassermeister hinterlegt werden. Die Verwahrung des Genossenschaftsbuches kann auch am Verwaltungssitz der Genossenschaft erfolgen. Das Genossenschaftsbuch ist in eine Urkundensammlung und einen Planteil zu gliedern. Verträge der Genossenschaft sind in einem gesonderten Anhang zu verwahren.

(4) Das Genossenschaftsverzeichnis kann auch im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung geführt werden.

## **§ 21 Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis, Schlichtungsausschuss**

(1) Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft oder zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, sind durch einen im Anlassfall zu bestellenden Schlichtungsausschuss zu erledigen.

(2) Der Schlichtungsausschuss wird auf Anordnung des Obmannes bzw. seines Stellvertreters in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil aus der Mitte der Genossenschaftsmitglieder eine Person seines Vertrauens wählt und die beiden Vertrauensleute ihrerseits ein weiteres Genossenschaftsmitglied als Obmann des Schlichtungsausschusses wählen.

(3) Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl als Mitglied des Schlichtungsausschusses verpflichtet. Sofern im Streitfall die Genossenschaft als solche nicht selbst beteiligt ist, kann der Obmann oder ein anderes von ihm beauftragtes Ausschussmitglied an den Verhandlungen des Schlichtungsausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind zur Stimmabgabe verpflichtet, eine Enthaltung kommt nicht in Betracht. Der Ausschuss hat dem Schlichtungsausschuss alle zur Beilegung der Angelegenheit erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit, der

Vorsitzende stimmt mit. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist für beide Streitparteien verbindlich und ist eine gefällte Entscheidung nur durch Berufung an die zuständige Aufsichtsbehörde bekämpfbar. Rechtswirksame Schiedssprüche sind vollstreckbar.

(4) Der Schlichtungsausschuss hat unter Einberufung und Leitung des Obmannes des Schlichtungsausschusses zu beraten und sodann zu versuchen, den Streitfall gütlich beizulegen. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, welche von allen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterfertigen ist und ist diese dem Obmann zur Hinterlegung im Genossenschaftsbuch zu übergeben.

(5) Über Streitfälle, die nicht durch den Schlichtungsausschuss beigelegt werden können, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Eine direkte Anrufung der Aufsichtsbehörde vor Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist nicht möglich.

(6) Die Einberufung des Schlichtungsausschusses hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Verhandlung ist den Streitparteien bekanntzugeben und können diese auf Antrag des Obmannes des Schlichtungsausschusses den Verhandlungen beigezogen werden. Das Ergebnis des Schlichtungsversuches ist den Streitparteien unter Anführung der wesentlichen Entscheidungsgründe bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses kann binnen zweier Wochen nach schriftlicher Ausfertigung bei der Aufsichtsbehörde unter Anführung einer Begründung Beschwerde eingebracht werden. Hierauf sind die Streitparteien hinzuweisen. Auf das Verfahren des Schlichtungsausschusses finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i. d. g. F. sinngemäß Anwendung.

(7) Werden durch die streitverfangenen Mitglieder keine Vertrauensleute zur Entsendung in den Schlichtungsausschuss trotz Aufforderung namhaft gemacht, bestimmt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit die in den Schlichtungsausschuss zu entsendenden Personen. Hierbei ist auf die Wahrung der Interessen der Streitparteien weitestgehend Bedacht zu nehmen. Einwendungen gegen diese Bestellung können nicht erhoben werden.

## **§ 22 Auflösung der Genossenschaft**

(1) Die Auflösung der Wassergenossenschaft Kuchl kann erst nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und dann erfolgen, wenn die Auflösung der Genossenschaft durch eine an alle Mitglieder nachweislich zuzustellende und den Auflösungsgrund darlegende Einladung einberufene Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen beschlossen wird, der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die geänderten Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt und die künftige Wasserversorgung der bisherigen Genossenschaftsmitglieder anderweitig sichergestellt ist.

(2) Wurde das genossenschaftliche Unternehmen aus Mitteln des Bundes, des Landes oder der Gemeinde gefördert, bedarf der Auflösungsbeschluss auch der vorherigen Zustimmung der fördernden Körperschaft.

(3) Zu einer Genossenschaftsversammlung, in welcher die Auflösung der Genossenschaft beschlossen werden soll, sind jedenfalls auch ein Vertreter der Aufsichtsbehörde, der fördernden Gebietskörperschaft und der Bürgermeister der Marktgemeinde Kuchl nachweislich einzuladen. Der Auflösungsbeschluss wird erst nach diesbezüglicher Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.

### **§ 23 Aufsicht**

(1) Die Aufsicht über die Wassergenossenschaft Kuchl obliegt dem Landeshauptmann von Salzburg als zuständiger Wasserrechtsbehörde und sind dieser vom Obmann und vom Ausschuss alle zur Ausübung des Aufsichtsrechtes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen der Genossenschaft auf Anforderung unverzüglich und vollständig vorzulegen. Aufsichtsrelevante Umstände sind der Aufsichtsbehörde ohne Verzug schriftlich oder mündlich bekanntzugeben. Die Weisungen der Aufsichtsbehörde sind allen Ausschussmitgliedern umgehend zur Beachtung bekanntzugeben.

(2) Rechtsmittel gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde sind durch mindestens drei Ausschussmitglieder zu unterfertigen und können nur dann erhoben werden, wenn dies der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit aller Ausschussmitglieder beschlossen hat. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

### **§ 24 Inkrafttreten der Neufassung der Satzungen**

Die gegenständliche, in der am 7. Mai 1992 in Kuchl gemäß den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 i. d. g. F. sowie der bisher in Kraft stehenden Satzungen anberaumten und durchgeführten Genossenschaftsversammlung beschlossene Änderung und Neufassung der Satzungen der Wassergenossenschaft Kuchl tritt mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides der Wasserrechtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen außer Kraft.

Die Wasserleitungsordnung und das Mitgliedsverzeichnis stellen einen wesentlichen Satzungsbestandteil dar. Die Satzungen werden nach Genehmigung im Wasserbuch hinterlegt und können beim Obmann bzw. der Geschäftsstelle der Genossenschaft nach Terminvereinbarung durch die Mitglieder der Genossenschaft eingesehen werden. Die Mitglieder können gegen Ersatz der hierfür erforderlichen Kosten Gleichstücke bei der Genossenschaft beziehen.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 7. Mai 1992

Der Obmann:

Johann Feinleib  
Johann Tiefening

Der Obmannstellvertreter:

Johann Feinleib

Die Ausschußmitglieder:

Walter Erdy  
Josef Mionert  
A. P. P.

Walter Kuchl  
Stefan Schwarz  
Gheffentrichler Josef

Kinderhof  
Heinrich Jakobson  
Dammann  
Kerst Josef

Die Mitglieder der Wassergenossenschaft Kuchl haben in der hierfür einberufenen Genossenschaftsversammlung am 25.02.2014 einstimmig die Änderung des § 9 Absatz 5 der Satzungen der Wassergenossenschaft Kuchl beschlossen.

Durch den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 17.03.2014 Zahl 30203 – 206/94/39 – 2014 wurde die neue Version des § 9 Absatz 5 der Satzungen der Wassergenossenschaft Kuchl rechtswirksam.